

# Resolutionen der 40. Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **7 (1951)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846291>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Resolutionen der 40. Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht**

### **1. betreffend Einführung des Frauenstimmrechts:**

„Die in Winterthur am 19./20. Mai versammelten Delegierten des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht stellen fest, dass der heutige Staat auf die kulturelle, wirtschaftliche und soziale Mitarbeit seiner Bürgerinnen unbedingt angewiesen ist.

Sie berufen sich auf Art. 4 der Bundesverfassung, der die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz garantiert und sagt, dass es in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen gibt.

Sie verlangen von den eidgenössischen Räten, durch Revision der entsprechenden Bundesgesetze die politischen Rechte auf die Schweizerinnen auszudehnen.“

### **2. betreffend das neue Bürgerrechtsgesetz:**

„Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht hat an seiner Generalversammlung vom 19./20. Mai in Winterthur mit Interesse Kenntnis genommen vom Entwurf des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes. Mit Befriedigung stellt er fest, dass die Vorschläge der Expertenkommission gegenüber dem Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes einen bemerkenswerten Fortschritt bedeuten für die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben indessen bewiesen, dass es dringend nötig ist, die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, noch wirksamer gegen die Staatenlosigkeit und andere Gefahren zu schützen. Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht verlangt deshalb, wie in seinen früheren Eingaben, dass im neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, den Schweizern gleichgestellt wird, die ein fremdes Bürgerrecht erwerben. Sie soll daher ihre schweizerische Nationalität behalten können, solange sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet, um so eher als sie ein fremdes Bürgerrecht nicht erlangen wollte.“